Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/bfh-besteuerungsrecht-fuer-altersteilzeitbezuege-waehrend-der-freistellungsphase.html

05.04.2011

Private Einkommensteuer

BFH: Besteuerungsrecht für Altersteilzeitbezüge während der Freistellungsphase

Sachverhalt
Der Kläger erzielte in Deutschland Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Seit 2002 lebte er mit seiner Ehefrau in Frankreich. Mit seinem Arbeitgeber vereinbarte er eine Beschäftigung nach dem sog. Blockmodell des Altersteilzeitgesetzes. Die Arbeitsphase dauerte von November 2001 bis Oktober 2004, der Freistellungszeitraum von November 2004 bis Oktober 2007. Im Streitjahr 2005 befand sich der Kläger in der Freistellungsphase. Der Kläger beantragte die Behandlung als in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger.

Streitig war, ob die im Freistellungszeitraum von dem deutschen Arbeitgeber gezahlten Löhne in Deutschland oder im Ansässigkeitsstaat Frankreich steuerpflichtig sind; darüber hinaus stand die Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zur französischen Krankenversicherung des Klägers im Streit.

Entscheidung
Die im Freistellungszeitraum gezahlten Löhne sind in Deutschland steuerpflichtig. Dem Altersteilzeitnehmer wird zeitversetzt in der Freistellungsphase ausbezahlt, was er in der Arbeitsphase erarbeitet hat bzw. was er an Arbeitsbezügen aufgrund seiner erbrachten Vollzeittätigkeit hätte beanspruchen können. Somit stammen die zugeflossenen Vergütungen im Rahmen der vereinbarten Altersteilzeit insgesamt aus der Zeit der „aktiven" Tätigkeit in Deutschland. Die zeitversetzte Auszahlung ändert an diesem Umstand nichts. Daher handelt es sich bei den Einkünften des Klägers nicht um Ruhegehälter, sondern um aufgeschobene Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte steht somit nicht nach Art. 13 Abs. 8 DBA Frankreich dem Ansässigkeitsstaat Frankreich (für Ruhegehälter) zu, sondern gem. Art. 13 Abs. 1 DBA Frankreich dem Tätigkeitsstaat Deutschland.

Die Annahme, dass die Vergütungen in der Freistellungsphase nicht „für" die erbrachte Tätigkeit erbracht wurden, komme nicht in Betracht. Zwar könnte es in Anlehnung an die Spruchpraxis des Senats zu Art. 15 Abs. 1 OECD-Musterabkommen (z.B. Senatsurteile vom 02.09.2009 m.w.N.) an der erforderlichen Kausalität zwischen Leistung und Gegenleistung mangeln. Das DBA Frankreich enthält jedoch über die Anforderungen des Art. 15 Abs. 1 OECD-Musterabkommen hinausgehende Regelungen, die das Besteuerungsrecht für alle Einkünfte, die aus der betreffenden Tätigkeit stammen, dem Tätigkeitsstaat zuweisen. Somit stellt sich die Kausalitätsfrage nicht, sondern es genügt eine Veranlassung im weiteren Sinne.

Der Zuschuss des Arbeitgebers zur Krankenversicherung ist nicht steuerbefreit (§ 3 Nr. 62 EStG), da der Kläger wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei war und somit keine rechtliche oder gesetzliche Verpflichtung für Zahlungen seitens des Arbeitgebers bestand. Bestehende Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer freiwilligen Versicherung des Klägers wurden dadurch beendet, dass dieser aus der deutschen Versicherung ausschied.

Betroffene Norm
§ 1 Abs. 3, § 3 Nr. 62 EStG; Art. 13 DBA Frankreich
Streitjahr 2005

Vorinstanz
Finanzgericht München, Urteil vom 21.05.2010, 8 K 3773/07, EFG 2010, S. 2096, siehe Zusammenfassung in den Deloitte Tax-News

Fundstelle
BFH, Urteil vom 12.01.2011, I R 49/10

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 02.09.2009, I R 111/08, BStBl II 2010, S. 387
BFH, Urteil vom 02.09.2009, I R 90/08, BStBl II 2010, S. 394

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.